Stadt Bad Münstereifel
- Der Bürgermeister
Az: 11-00-10/Rö

Bad Münstereifel, den 06.05.2026

Nr. der Ratsdrucksache: **29-XII/Z-4**

Beratungsfolge	Termin
Rat	19.05.2026

Zur Beratung in **öffentlicher** Sitzung:

Bezeichnung des Tagesordnungspunktes:
Besetzung einer Beigeordnetenstelle
hier: Wahl eines Beigeordneten

Berichterstatter/in: Bürgermeister Sebastian Glatzel / Frau Rößler

() Kosten €:

Die Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung
() ja / () nein
() Nothaushalt / Übergangswirtschaft

() Anlagen sind beigefügt

() Die Mittel müssen über-/außerplanmäßig bereitgestellt werden.
() Kostenstelle _____ Konto _____
() Folgekosten: () ja / () nein _____ € jährlich
() Beschlussausführung bis _____

Ausgearbeitet:		Beteiligt:		Mitgezeichnet:	
	GBA		**20.1**		
	PR		**AL**		
	20				

Bürgermeister

An der Abstimmung hat/haben (wegen Befangenheit) nicht teilgenommen:

() zurückgezogen () vertagt () von der Tagesordnung abgesetzt

() verwiesen in den _____

Abstimmungsergebnis:

Rat	() einstimmig	() Ja-Stimmen	() Nein-Stimmen	() Enthaltungen
Rat	() einstimmig	() Ja-Stimmen	() Nein-Stimmen	() Enthaltungen
@GRK4@	() einstimmig	() Ja-Stimmen	() Nein-Stimmen	() Enthaltungen

1. Sachverhalt:

Gemäß des in der Ratssitzung am 24.03.2026 gefassten Beschlusses zur Ratsdrucksache 29-XII/Z-2 hat die Findungskommission das Auswahlverfahren durchgeführt und alle Bewerbungsunterlagen streng orientiert am Anforderungsprofil geprüft. Auf Grundlage der Bestenauslese wurde von der Findungskommission einvernehmlich beschlossen, drei Bewerbende zu einer Vorstellungsrunde zu laden. Ein Bewerbender hat seine Bewerbung daraufhin zurückgezogen.

Zur Sicherstellung eines strukturierten, transparenten und vergleichbaren Auswahlverfahrens hat die Findungskommission die Rahmenbedingungen der Vorstellungsrunde festgelegt.
Im strukturierten Auswahlverfahren wurden die Leistungen der Bewerbenden in den einzelnen Verfahrensbestandteilen (Interview, Präsentation, Rollenspiel) anhand eines vorab festgelegten, einheitlich angewandten Punktesystems bewertet. Zur Sicherstellung einer objektiven Bewertung erhielten alle Mitglieder standardisierte Fragebögen mit Bewertungs- und Notizmöglichkeiten. Die Gesamtabwägung erfolgte unter Beachtung des Art. 33 Abs. 2 GG und damit ausschließlich nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung.

Den Mitgliedern des Rates wurde während des Verfahrens durchgängig ein Informations- und Einsichtsrecht eingeräumt. Im Anschluss wurden die Mitglieder der Findungskommission umfassend informiert und in die Lage versetzt, sich ein eigenes Urteil von der Eignung der Bewerberinnen und Bewerber zu bilden.

In der Gesamtbetrachtung aller maßgeblichen Umstände und unter Berücksichtigung des Anforderungsprofils hat die Findungskommission festgestellt, dass Herr Wolfgang Greuel die für die Funktion maßgeblichen Anforderungen insgesamt in höherem Maße erfüllt als die Mitbewerberinnen und Mitbewerber und schlägt ihn zur Wahl als Beigeordneten vor.

Am 12.05.2026 hat der Haupt- und Finanzausschuss einstimmig beschlossen dem Rat vorzuschlagen, Herrn Wolfgang Greuel als Kandidat für die Wahl zum Beigeordneten vorzusehen.

Als abschließende Vorbereitung der Wahlentscheidung stellt sich Herr Greuel dem Rat vor und erhält Gelegenheit, seine Auffassung über die ihn zu erwartenden Aufgaben darzulegen. Der Rat erhält dadurch vor der Wahl einen abschließenden Eindruck von der Persönlichkeit und dem Auftreten des Kandidaten.

2. Rechtliche Würdigung

Rechtsgrundlage für die Wahl der Beigeordneten ist § 41 Abs. 1 Buchstabe c der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) i.V. mit § 50 GO NRW i.V. mit § 71 GO NRW. Die Wahl nach § 50 Absatz 2 GO NRW erfolgt in öffentlicher Sitzung, d.h. einem Antrag auf Wahl in nichtöffentlicher Sitzung kann nicht entsprochen werden, da es sich um eine Handlung des kommunalen Verfassungsleben handelt.
Sollte von einem Fünftel der Ratsmitglieder eine geheime Wahl in der öffentlichen Sitzung beantragt werden, so sind hier die Regelungen des § 14 der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Bad Münstereifel und seine Ausschüsse vom 17.12.2025 zu beachten.
Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Berechnung der Mehrheit nicht mit.

Der Bürgermeister stellt das Abstimmungsergebnis fest und gibt bekannt, ob und mit welchem Stimmenverhältnis der vorgeschlagene Bewerber nach dem Willen des Rates in das Beamtenverhältnis berufen werden soll. Gemäß § 16 Abs. 2 Landesbeamtengesetz NRW darf die Ernennungsurkunde erst ausgehändigt werden, wenn die Wahl nicht innerhalb eines Monats nach ihrer Durchführung nach den dafür geltenden Vorschriften beanstandet worden ist oder wenn eine gesetzlich vorgeschriebene Bestätigung der Wahl vorliegt.

3. Finanzielle Auswirkungen und Auswirkungen auf das Haushaltssicherungskonzept

Die Beigeordnetenstelle wurde im Stellenplan 2025 eingerichtet. Die zusätzlichen Personalkosten betragen ca. 125.000 €/p.a. und werden anteilig im Haushalt 2026 einkalkuliert. Diese Organisationsentscheidung wirkt sich kostenerhöhend auf die Personalaufwendungen aus.

4. Organisatorische und personelle Auswirkungen
Die Anpassung der Organisationsstruktur führt zu organisatorischen Veränderungen der Aufbau- und Ablauforganisation. Diese befinden sich derzeit in Vorbereitung und werden mit Stellenbesetzung umgesetzt.

5. Lösungsvorschlag und mögliche Alternativen und deren Auswirkungen
keine

6. Auswirkungen auf den demographischen Wandel
keine

7. Auswirkungen auf den Klimawandel
keine

8. Beschlussvorschlag:
Der Rat hat mit _____ Ja-Stimmen, _____ Nein-Stimmen, _____ Enthaltungen gewählt.

Herr Wolfgang Greuel ist somit gemäß § 41 Abs. 1 Buchstabe c GO NRW i.V. mit § 50 Abs. 2 GO NRW i.V. mit § 71 Abs. 1 GO NRW zum Beigeordneten der Stadt Bad Münstereifel gewählt.

Die Ernennung erfolgt im Einvernehmen mit dem bisherigen Dienstherrn zum nächstmöglichen Zeitpunkt, frühestens zum 01.07.2026, unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit für die Dauer von 8 Jahren.
Die Besoldung erfolgt gemäß § 2 Abs. 3 der Eingruppierungsverordnung NRW (EingrVO NRW) nach der Besoldungsgruppe A15. Die monatlich zu zahlende Aufwandsentschädigung richtet sich nach § 5 der EingrVO NRW und beläuft sich auf 70% der Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters.